

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 21 S 1828/12
142 C 19273/11, AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 08PP005194

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 4950/11

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer – [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2012 am 25.07.2012 folgendes

Endurteil:

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 29.12.2011, Az. 142 C 19273/11, wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 29.12.2011, Az. 142 C 19273/11 (Bl. 101/109 d. A.), Bezug genommen.

Im übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Der Beklagte haftet den Klägerinnen gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB als Störer auf Ersatz der für die vorgerichtliche Abmahnung notwendigen Auslagen in Höhe von € 666,00.
 - a) Soweit der Beklagte mit seiner Berufung offensichtlich auch die tatsächlichen Feststellungen des Ersturteils angreifen will, sind die schriftsätzlich vorgebrachten Argumente hierzu ungeeignet, das neue Vorbringen des Beklagten in der mündlichen Berufungsverhandlung ist verspätet.
 - aa) Der Beklagte moniert, das Erstgericht habe seiner Entscheidung zu Unrecht nicht zugrundegelegt, dass seine Schwester ihm auf die Hand zugesagt habe, sich künftig rechtskonform zu verhalten, nachdem er sie auf Berichte hin, in der Vergangenheit Filesharing betrieben zu haben, wiederholt belehrt und instruiert habe. Die Beklagte habe sich in ihrer informatorischen Anhörung wie folgt eingelassen: „... Dies sagte ich meinem Bruder auch zu, als ich seinen Computer benutzte ...“.

Die vom Beklagten angeführte ausdrückliche Zusage hat die Schwester des Beklagten in ihrer Anhörung nicht einmal selbst behauptet. Das vom Beklagten angeführte Zitat ist falsch und lautet gemäß Seite 3 des Protokolls vom 14.12.2011, zweiter Absatz (Bl. 88 d.A.), richtigerweise: „...Das sagte meine Bruder auch zu mir, als ich sei-

mehr gehalten, über bloße Ermahnungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstöße durch seine Schwester zu unterbinden.

Dass entsprechende Maßnahmen auch ohne weiteres zumutbar waren, ergibt sich im hiesigen Fall daraus, dass die Schwester des Beklagten unstreitig Filesharing-Software benutzte, die nicht vollständig webbasiert arbeitete, sondern vielmehr erst auf dem ihr vom Beklagten zur Verfügung gestellten Rechner installiert werden musste. Insoweit wäre es für ihn zum Beispiel ein Leichtes gewesen, seiner Schwester anstelle von umfassenden Administratorenrechten lediglich einfache Benutzerrechte für den Rechner einzuräumen, so dass sie ohne seine Zustimmung keine zusätzliche Software hätte installieren können.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.
3. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern.

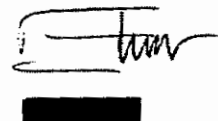
Die Besonderheit des hiesigen konkreten Einzelfalls liegt darin, dass der Beklagte von den wiederholten Rechtsverstößen seiner Schwester in der Vergangenheit wusste und dennoch Sicherungsmaßnahmen unterließ. Insoweit liegt der Fall klarer als in der vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 21.3.2012, 1 BvR 2365/11, NJW 2012, 1715 zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt, GRUR-RR 2008, 73, wonach einen Anschlussinhaber dann Instruktions- und Überwachungspflichten treffen, wenn er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Für den hiesigen Extremfall, dass dem Beklagten nicht nur konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorlagen, sondern er sogar positiv von Wiederholungstaten Kenntnis hatte, wurde bislang eine Störerhaftung – soweit ersichtlich – niemals verneint.



Vors. Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht